Glaubenszweifel

über den kleinen

Staats-Religions-

und

Reformationskatechismus

fürs Jahr

1782.

Frankfurth und Leipzig.

Vorrede des Verfassers.

Das Wort Katechismus bedeutet, nach Kirschius Dollmetschung, einen kurzen in Fragen und Antworten abgefaßten Begrif der christlichen Lehre. Neben vielen andern Katechismen, die in der katholischen Kirche von Zeit zu Zeit zu Unterrichtung der Jugend aufgesetzt und vorgeschrieben worden, hat der allgemeine Kirchenrath zu Trient einigen Vätern einen neuen zu verfertigen auf-

getragen, und am Ende der Sitzungen dem Oberhaupte der Kirche zur Vollendung und Ausbreitung überlassen. (a) Ueber einen solchen Katechismus, und dessen Innhalt zu zweifeln, darf sich freylich kein katholischer Christ erlauben, weil die darinn begriffenen Lehren eine göttliche Offenbarung, und die unfehlbare Auktorität der Kirche, die ihm wider allen Betrug die sicherste Bürgschaft leisten, zur Grundlage haben.

Erst kürzlich aber kroch aus der Presse, welche heut zu Tage so fruchtbar an Insekten ist, ein sogenannter kleiner Staats- Religions- und Reformationskatechismus hervor, und kam auch in meine Hand.

Gleich die erste Durchblätterung zeugte in dem Kreise meiner Gedanken eine Menge Zweifel, die ich auszuschlagen

---

(a) Seff. ult. de Indic. libr.

gen weder fähig, noch willens war. Ich glaube auch nicht, dadurch gesündiget zu haben, indem ich nicht wußte, auch noch nicht weiß, ob die darinn enthaltenen Lehrsätze von dem Vater der Lichter, oder von dem Fürsten der Finsternißen geoffenbaret worden.

Vermuthlich könnte mich der Author hierüber näher belehren, und von dem Geiste, der ihn geleitet hat, ächte Auskunft geben.

Weil er sich aber unter dem Publikum verhüllet, so kann und muß ich nur an dieses meine Glaubenszweifel gelangen lassen.

Zweifel über das erste Hauptstück.

Erster Zweifel.

Kann unsre von Gott geoffenbarte Religion an und für sich einem wohlgeordneten Staat schädlich oder gefährlich seyn?

Der Author antwortet: Nein! weder im ganzen, und allgemeinen, noch auch nur in einer einzigen wesentlichen Bestimmung. Sie — unsre von Gott geoffenbarte christliche Religion — ist ihrer ganzen wesentlichen, von Gott ursprünglich bestimmten wahren Verfassung nach so beschaffen, und muß immer so beschaffen seyn, daß, so lang sie bey selber belassen wird, und nicht durch Menschenzusätze in willkührliche Misbräuche ausartet, nicht einmal ein Verdacht auf sie fallen kann, als könnte sie entweder im ganzen, oder auch nur in einem einzigen Punkte, in einem wohlgeord-

ordneten Staat einen schädlichen Einfluß haben. Er belegt also schon zum Voraus alle Verordnungen, welche die Kirche von ihrer Entstehung an bis jetzt der wesentlichen von Gott selbst bestimmten Religionsverfassung an die Seite gesetzet hat, mit dem Ehrennamen willkührliche Misbräuche. Wenn auch gleich Christus in einer gar nicht zum Wesentlichen der Religion gehörigen Sache gesagt hat: Wenn er die Kirche nicht höret, so halt ihn wie einen Heiden und Publikanen. (a) So ist doch das, was die Kirche in solchem Falle thut und spricht, nur willkührlicher Misbrauch. — Und was wollen dann die an den so eben angeführten unmittelbar hangenden Worte Christi bedeuten: Wahrlich sage ich euch, alles was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden seyn: und alles was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöset seyn. (b) Was wesentlich ist konnten die Apostel und ihre Nachfolger weder binden, noch lösen. Es bleibt unveränderlich: nicht ein geringer Buchstab,

 oder

(a) Matth. 18. v. 17.
(b) Ibid. v. 18. seqq.

oder einig Pünktlein wird daran vergehen. (c) Was aber nicht wesentlich ist, läßt sich ebenfalls weder lösen noch binden: Es ist eitler Misbrauch. — Elender Grunsatz, aus welchem so widerevangelische Folgen fliessen!

So wenig Gott alles, was einem weltlichen Staate nützlich seyn kann, selbst bestimmet hat, so wenig hat er alles pünktlich und deutlich ausgemacht, was seiner Kirche ersprießlich seyn würde. Die Fundamentalgesätze allein rühren in beyden Fachen von ihm her. Christus selbst bezeugte gegen seine Apostel kurz vor seinem Leiden, er habe ihnen nicht alles, was sie wissen sollten, geoffenbaret: ich habe euch, sprach er bey dem letzten Abendmahle, noch viel zu sagen: aber ihr könnts noch nicht tragen. Wenn aber der Geist der Wahrheit kommen wird, der wird euch alle Wahrheit lehren. (d) Dieser Geist lehrte sie auch wirklich nicht nur das Wesentliche, so dunkel war, zu erklären, sondern auch Verordnungen, die nicht zum Wesentlichen gehörten, zu verfassen. Sie entschieden in der dritten Kirchenversammlung zu Jeru-

(c) Matth. 5. v. 18.
(d) Joann. 16. v. 12. & seqq.

Jerusalem die Frage, ob das mosaische Gesetz noch verbinde? und schrieben an die Gläubigen zu Antiochia: Es hat dem heiligen Geist und uns gefallen, euch keinen Last mehr aufzulegen, dann diese nothwendige Dinge: daß ihr euch enthaltet von dem, das den Götzen geopferet ist, auch vom Blut, und von dem Erstickten, und von Hurerey. (e) Paulus zog hierauf durch Syrien, Cilicien, stärkte die Kirchen, und befahl ihnen die Gebothe der Apostel und Aeltesten zu halten. (f) Und als er und Timotheus durch die Städte reiseten, überantworteten sie ihnen die Lehrstücke zu halten, welche beschlossen waren von den Aeltesten und Aposteln, die zu Jerusalem waren. (g) Er selbst stieß den strafbaren Corinthier aus der Kirche, und verbothe den Gläubigen, mit einem Bruder, der ein Hurer, ein Geitziger, ein Lästerer, ein Vollsaufer, oder ein Räuber ist, Gemeinschaft zu machen, oder auch nur mit einem solchen zu essen. (h) Er befahl den Weibern, das Haupt

(e) Act. 15. v. 29. (f) Ibid. v. 41.
(g) Ibid. cap. 16. v. 4.
(h) 1. Corinth. 5. v. 5. & 11.

zu bedecken, (i) und in der Kirche weder zu lehren, noch zu reden. (k) Zu den Corinthern schrieb er: Haltet meine Gebothe, die ich euch vertrauet habe. (l) Und zu den Hebräern: seyd euern Vorstehern gehorsam und unterthänig, denn sie wachen für eure Seelen, für die sie Rechenschaft geben müßen. (m) Andere Schriftstellen zu geschweigen, wer hat wohl anstatt des Sabbats den Sonntag zu feyern gebothen, wenn es die Apostel nicht gethan haben? Wer anderer, als sie, hat den Christen die Osterfeyer mit den Jüden zu halten untersagt? —

Nach dem Zeugniß des heil. Augustins glaubte man schon zu seiner Zeit, daß viele Sachen, welche von der ganzen Kirche beobachtet werden, eben darum von den Aposteln befohlen worden, wenn man schon in ihren Schriften nichts davon antrift. (n) In der Sammlung der Kirchen-

---

(i) 1. Corinth. 11. v. 10. (k) Ibid. cap. 14. v. 34.
(l) Ibid. cap. 11. v. 2. (m) Hebr. 13. v. 17.
(n) Multa, quæ universa tenet Ecclesia, ob hoc ab Apostolis recte præcepta creduntur, quamquam scripta non reperiantur. Lib. 5. de Baptis. cap. 20.

chengesetze, welche Canones apostolici genannt werden, erscheinen verschiedene Disciplinarverordnungen, die im II. und III[ten] Jahrhundert gemacht worden, und von allen Kirchenversammlungen läßt sich kaum eine aufweisen, in welcher die Kirche ihre Gesetzgebungsmacht nicht ausgeübt hat. — Mein Leser soll nicht glauben, ich habe mir bey dieser Ausführung eine unzeitige Ausschweifung erlaubt. Sie war desto nothwendiger, weil der Author sich über alle Kirchenverordnungen wegsetzt, und dieselben entweder als willkührliche Misbräuche behandelt, oder der Willkühre der weltlichen Regenten unterwirft.

Nun auf das Wesentliche der Religion zurück! — Ists wohl gewiß, daß die von Gott bestimmte Verfassung der christlichen Religion einem wohlgeordneten Staate weder gefährlich, noch schädlich sey? — Von einer Gefährlichkeit läßt sich freylich kein hinreichender Grund angeben. Und ich bin auch überzeugt, daß zur Vervollkommung eines Staats nichts mehr beytrage, als die christkatholische Religion. Sie hält die Unterthanen zur unverbrüchlichen Treue gegen die weltlichen Obrigkeiten, diese zu einer gelinden Regierung an, und leitet beyde auf die

Bah-

Bahne wahrer Tugenden, und mit derselben zum ewigen Leben. — Ich hätte daher kein Bedenken, mit unserm Katechisten zu behaupten, das Wesentliche der christlichen Religion sey den weltlichen Staaten eben so wenig schädlich, als gefährlich: denn wenn sie auch auf einer Seite einigen Nachtheil bringt, so ersetzt sie denselben auf der andern hundertfältig. — Da er aber durch seinen Satz den Weg zur Vereitlung aller Kirchenverordnungen bahnet, und jenes was Christus selbst gelehrt und befohlen hat, nur darum für unschädlich ausgiebt, damit er alle Satzungen der Kirche als solche, die dem Staate schädlich sind, zu untergraben sich in Stand und Bereitschaft setze, so kann ich nicht mit ihm halten, sondern zweifle wirklich, ob nicht in der Hinsicht auf das Zeitliche, das Wesentliche der christlichen Religion den weltlichen Staaten eben so schädlich, oder noch schädlicher sey, als die zufälligen Gesetze der Kirche.

Ehe und bevor ich aber meine Zweifelsgründe aufschliesse, möchte ich von Herrn Katechisten gerne wissen 1) Warum er nur von einem wohlgeordneten, und nicht von allen Staaten rede? das Wesentliche der Religion nimmt einem

nem übeleingerichteten so wenig als einem wohlgeordneten; und scheint auch jenem viel nützlicher zu seyn, weil es ihm kräftige Mittel verschaft, sich in Ordnung zu bringen. 2) Was er unter einem wohlgeordneten Staate verstehe? — Er läßt sich aber in keinen Beschrieb ein, sondern führt nur den Chinesischen als ein Muster an. Ich hingegen bin der Meynung, nur jener Staat könne für einen wohlgeordneten paßiren, in welchem die gemeine zeitliche Wohlfart der unmittelbare, die Ehre Gottes aber, und das ewige Heil aller Bürger der letzte und hauptsächliche Zweck aller Arbeiten, Sorgen, und Bemühungen ist. Die göttliche Schrift sagt uns: *Der Herr hat alles um seiner selbst Willen gemacht.* (o) *Einen jeden, der meinen Namen anruft, den habe ich zu meiner Herrlichkeit erschaffen.* (p) Es wissen auch schon unsere Kinder aus einem weit bessern Katechismus, als jener des Herrn Authors ist, der Mensch sey erschaffen, damit er Gott diene, und selig werde. Dieses ist das wesentliche Ziel der Schöpfung — Es bleibt allezeit, und unveränderlich, der Mensch mag in- oder ausser ei-

(o) Prov. 16. v. 4. (p) Isai. 43. v. 7.

einem Staate leben. — Man tritt zwar in einen Staat, auf daß man von aussen sicher, und innen ruhig sey, und vergnügt leben möge. — Aber eben diese Sicherheit, diese Ruhe, dieses Vergnügen sind nur Mittel, ein tugendliches Leben zu führen, Gott zu dienen, und selig zu werden. — So lehrte der heil. Paulus, da er dem Timotheus befahl, Gebethe anzuordnen für die Könige, und für alle, welche im hohen Stande der Obrigkeit sind, damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und züchtigen Wesen: denn dasselbig ist gut und angenehm vor Gott unserm Heiland, der will, daß alle Menschen selig werden. (q)

Ist wohl der chinesische Staat so geordnet, oder waren es andere vor der Einführung der christlichen Religion? — Hat man nicht aller Orten blos auf das Irrdische gesehen, so mit dem grossen Schöpfungszweck auf die Seite, und das Mittel — die zeitliche Wohlfart — an dessen Stelle gesetzt? Der geliebte Jünger Christi zeugte von seiner Zeit: die ganze Welt stecke in

(q) 1. Timoth. 2. v. 2.

in der Bosheit. (r) — Sie lag krank an allen Lastern, und war der nächsten und beständigen Gefahr des ewigen Todes ausgesetzt. — Kann aber wohl eine todgefährliche, und langwürige Krankheit ohne Einschränkung der vorigen Lebensart, ohne Enthaltung von Dingen, die sonst erlaubt sind, ohne Aufwande und Kosten, folglich ohne Schaden geheilet werden? — Lasset uns hören, ob Christus die kranke Welt nicht auf eben diese Weise zurecht gebracht habe.

Die Vielweiberey herrschete vor seiner Geburt in allen Staaten, und war, wie die meisten GOttsgelehrten erachten, damals eine erlaubte Sache. Christus aber schafte sie gänzlich und für alle künftige Zeiten ab. — Eben so nahm er die Freyheit, die Ehen in gewissen Umständen aufzulösen, welche von Moyse den Juden gestattet, und schier von allen Nationen ausgeübt worden, wieder zurück, und befahl, daß nach der ursprünglichen Einsetzung des Ehestands nur zwey in einem Fleische seyn, und was GOtt zusammen gefügt hätte, kein Mensch mehr

(r) Joan. 1. Cap. 5. v. 19.

mehr trennen sollte. — War diese Einschränkung, diese Aenderung einer so allgemeinen, so tief eingewurzelten, und nicht sündhaften Gewohnheit allen Staaten, die sich zum Christenthum bekennen wollten, nicht höchstbeschwerlich, und in gewissen Rucksichten auch nachtheilig — litte nicht die Bevölkerung mancher Länder darunter? würden wohl die heutigen Projektanten noch Stof gefunden haben, die Aufhebung des ehelosen Stands der Klerisey in Vorschlag zu bringen, um den vorgeblichen Mangel der Leute, durch geistliche Misgeburten zu ersetzen? — Hätten nicht blutige, Land- und Leute verzehrende Succeßionskriege vermieden werden können, wenn einem Regenten, der eine unfruchtbare Frau hatte, mehrere zu nehmen erlaubt geblieben wäre? — Wie vielen Ehebrüchen könnte noch heute Mittels der Vielweiberey vorgebeugt, wie vielen ehelichen Uneinigkeiten durch die Vertauschung einer zänkischen Ehefrau mit einer Friedsamen Ziel und Maß gesetzet werden? — und dennoch ist katholischen Christen weder diese, noch jene erlaubt, wenn auch der ganze Staat zu Grunde gehen sollte? — In dem Gesetze

der

der Natur war das Priesterthum öfters, und das Recht die Religion anzuordnen, gemeiniglich mit den Rechten der weltlichen Obrigkeit verbunden. — Beyde hat Christus in seinem neuen Gesetze den weltlichen Regenten entzogen, und nicht nur seine Apostel zu Priestern selbst geweihet, sondern auch ein eigenes Kirchenregiment eingesetzt.

Nicht zum Kaiser Tiberius, sonder zu seinem ersten Jünger Petrus hat er gesagt: **Dir will ich die Schlüssel des Himmels geben** (s) weyde meine Schafe, weyde meine Lämmer. — (t) Nicht zu kaiserlichen Land- und andern Vögten, sondern zu Bischöfen hat Paulus gesprochen: **Habt acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, über welche euch der heil. Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche GOttes zu regieren.** (u) Hatten nun diese Lehren unsers Erlösers keinen nachtheiligen Einfluß in die auch wohl geordnete Staaten, schwächten sie nicht derselben vorige

 Frey-

(s) Matth. 16. v. 19.
(t) Joan. 21. v. 15. seqq.
(u) Act. 20. v. 28.

Freyheiten und Rechte? war einem weltlichen Regenten nicht schon dieses, daß ein andere von ihm unabhängige geistliche Macht in seinem Staate, und auch über sich selbst erkennen mußte, höchst beschwerlich? — und wie kann der Author das Gegentheil so dreiste behaupten? — doch läßt uns seine Gründe hören.

A

Da eine jede wohlgeordnete politische Gesellschaft, sagt er, auf die menschliche Natur selbst sich gründet, folglich mit den Gesetzen der Natur im genauesten Verhältniß stehet, so ist es nicht möglich, daß die ordentliche Verfassung was immer für einer solchen politischen Gesellschaft gestöret, erschütteret, oder bedrohet werde von einer Religion, die allein von GOtt kommet, von einem GOtt, der die Natur des Menschen erschaffen hat, und diesen durch die Gesetze der Natur zu seinem grossen Schöpfungszweck immer anhaltet und leitet.

Dieser Grund hat zwar einen Schein der Wahrheit, und wurde noch näher an diese

grän=

gränzen, wenn der Author allzeit bey einer wahren und merklichen Störung, Erschütterung und Bedrohung der weltlichen Staaten stehen blieb. — Da er aber alle von der Religion und der Kirche herrührende Veränderungen, Einschränkungen, und Foderungen darunter begreift, so kann ich ihm nicht beyfallen, und sein Beweis reichet auch nicht dahin: ja, er ist größtentheils unrichtig, und zweydeutig. — Oder ist es dann schon ausgemacht, daß sich wohlgeordnete politische Gesellschaften auf die menschliche Natur selbst gründen, folglich auch im Stande der Unschuld eingefunden hätten? — Heinecc (x) und mehr andere Gelehrten glauben es nicht. Wir wissen auch aus dem Worte Gottes, daß nur gottlose Menschen den Anfang zu politischen Gesellschaften gemacht haben. Cain war der erste, der eine Stadt aufgerichtet (y) worüber der heil. Augustin gloßirt: von Cain stehet geschrieben, er habe eine Stadt gebauet. Abel aber hat hienieden keine gebauet, denn die Stadt der Heiligen ist

 oben

(x) Elem. Jur. Nat. & Gent. l. 2. cap. 6. §. 104.

(y) Genes. 3. v. 17.

oben in dem Himmel (z) — Nach der Sündflut richtete Nemrod aus dem verworfenen Stamen Chams die erste Monarchie auf, und fieng in Babilon seine Regierung an. (aa) Nun waren freylich auch die Frommen in den Nothstand gesetzt, sich in politische Gesellschaften zu versammeln, um mit vereinigten Kräften der Herrschsucht und den Gewaltthätigkeiten der Gottlosen entgegen zu arbeiten, und ihr eigenes Wohl zu befördern. Und weil solche Gesellschaften ohne Regierung nicht bestehen könnten, so mußte das Naturrecht ins Mittel tretten, und ihnen das Recht, sich selbst zu regieren und zu erhalten, ertheilen, welches auch jenen zu gutem kam, die in ihrer Entstehung ungerecht waren, durch ausdrückliche, oder stille Genehmigung der Völker aber gerechtfertiget worden. Die Staaten sind also nach Meynung dieser Gelehrten keine Stiftungen des Naturrechts, sondern Folgen der ersten Sünde, und gründen sich nur auf der verderbten menschlichen Natur und in jure Naturæ hypothetico, oder in dem bedingten Naturrecht.

Doch

z) Lib. 15. de Civit. Dei cap. 8.

(aa) Genes. 10. v. 10.

Doch gesetzt, es seye wahr, was der Author sagt, folgt wohl daraus, was er sucht — die eheliche Gesellschaft gründet sich weit gewisser auf die menschliche Natur, und stehet in einem nähern Verhältniße mit den Gesetzen der Natur als eine jede politische Gesellschaft, und dennoch kann sie durch die Gesetze des Staats eingeschränkt, mit Frohndiensten, und Abgaben beschwert werden, warum nicht auch der Staat durch die Verfassung und Verordnungen der geoffenbarten Religion, besonders da der grosse Schöpfungszweck nur durch diese, und nicht mehr durch die blosse Gesetze der Natur erzielet werden kann? —

Hat nicht die geoffenbarte Religion des alten Bundes den jüdischen Staat, und die natürlichen Rechte der weltlichen Regenten auf verschiedene Arten eingeschränkt, und mit grossen Abgaben auf die unveränderlich vorgeschriebene Opfer, und zum Unterhalte der Priester und Leviten beschweret? warum sollte was dergleichen im neuen Bunde platterdings unmöglich seyn? — wir wollen aber unsern Author weiter reden lassen.

B.

Dieser Widerspruch wird noch auffallender,

wenn man noch hinzudenkt, daß zu Erreichung eben dieses grossen Schöpfungszweckes besagte, nur von Gott kommende Religion dem Menschen platterdings nothwendig seye. Eine göttliche Religion, deren Hauptabsicht und Beschäftigung ist, dem menschlichen Verstand den ganzen Umfang der natürlichen Pflichten des Menschen gegen Gott, gegen sich selbst, gegen dem Mitmenschen deutlich vorzulegen, auch Mittel zugleich an die Hand zu geben, dadurch die Erfüllung dieser Pflichten dem menschlichen Herze angenehm und leicht werde — wie ist es möglich, daß eine solche Religion etwas in sich begreife, wodurch das Band des gesellschaftlichen Lebens und des Staats zerrissen oder im mindesten geschwächt werden möchte? Gehören denn unter die natürlichen Pflichten der Menschheit nicht auch einerseits die Pflichten eines guten Bürgers und getreuen gehorsamen Unterthanen, andererseits die Pflichten und Gerechtsame eines guten rechtschaffnen Regenten, kraft welcher dieser das Wohl seiner Unterthanen und das allgemeine Beste

des

des Staats nachdrücklichst und thätigst zu befördern, hingegen dessen Nachtheil in gleichem Maaß abzuwenden verbunden ist.

Auch hier ist wiederum ein und anderes theils unrichtig, theils zweifelhaft — Weil die Gesetze der Natur allein zur Erreichung des grossen Schöpfungszweckes nach dem Fall des Menschen nicht mehr auslangten, und eine neue geoffenbarte Religion dem menschlichen Geschlechte platterdings nothwendig war, so stund es ja nur bey Gott, wie er diese Religion einrichten, und wem er die Verwaltung derselben vertrauen wollte. Er hat es gethan im alten Testament, und durch seine geoffenbarte Religion den israelitischen Staat ganz anders geordnet, als derselbe nach dem blossen Naturrecht hätte seyn können. Waren ihm dann im neuen die Hände gebunden? — konnte er nicht gleiches thun? — Wo zeigt sich der vorgebliche Widerspruch? — Wahr ist es zwar, Christus ist nicht gekommen, die Gesetze der Natur aufzulösen, sondern zu erfüllen. — Er schrieb auch Mittel vor, derselben Erfüllung zu erleuchtern, machte aber eben diese Mittel zu neuen

Gesetzen, und gab Räthe zur Vollkommenheit, die weit über den Horizont des Naturrechts erhaben sind. — Zu diesen hat er zu allen Zeiten gewisse Menschen berufen, sonst aber das Band des gesellschaftlichen Lebens nicht zerrissen, sondern geheiliget, und sowohl den Regenten als den Unterthanen, vor allem das Reich Gottes zu suchen gelehrt, mit der unfehlbaren Versicherung, daß, wofern sie dieses thun würden, ihnen auch das übrige beygelegt werden sollte (bb) Weil aber das Reich Gottes nur in der wahren Kirche zu finden, und der, so die Kirche nicht hört, für einen Heiden und Publikanen zu halten ist, so muß sowohl der Regent als der Unterthan auch der Kirche gehorsam seyn: und wenn er schon sohin auf einer Seite nicht so frey, als zuvor, oder als ein heidnischer König regieren kann, so wird ihn doch auf der andern Seite Christus, Vermöge seines Versprechens, schadlos halten, und über seine Regierung reichlichen Segen ausschütten. — Nun weiter Herr Katechist!

C.

Ueberlegt man sodann ferner, daß unsere von Gott geoffenbarte christliche Religion

(bb) Matth. 6. v. 33.

gion — wie sie es selbst uns ausdrücklich lehret — das einzige unentbehrliche Mittel seye, durch welches der Mensch sein ewiges Heil, zu dem er von Gott bestimmt ist, würken kann: so muß sich unsere Ueberzeugung, daß diese Religion keinen gefährlichen Einfluß in den Staat haben könne, ja auch sogar von allem gegründeten Verdacht eines solchen schädlichen Einflußes weitest entfernt seyn müße, auf den höchsten Grad erschwingen. Denn eben darum, daß die christliche Religion für den Menschen das einzige unentbehrliche Mittel seines ewigen Heils ist, muß derselben allgemeine Erkenntniß, Ausbreitung, Annahme, praktisch, wo nicht leicht, wenigst möglich seyn. Gesezt nun, Sie — die christliche Religion — wäre so beschaffen, daß sie entweder im Ganzen oder auch nur in einer einzeln wesentlichen Bestimmung einen schädlichen Einfluß in das allgemeine Beste des Staats haben, die öffentliche Ruhe und Sicherheit einer wohlgeordneten Gesellschaft stören, oder auch nur einen gegründeten Verdacht eines solchen schädlichen Einflußes in

 den

den Gemüthern der Menschen erregen könnte: wäre wohl alsdenn die allgemeine Erkenntniß, Ausbreitung, und Aufnahme einer solchen Religion praktisch, will nicht sagen, leicht, sondern auch nur moglich bey Menschen, bey denen der Trieb, in politische Gesellschaften, und Staaten der offentlichen Ruhe und Sicherheit halber zusammen zu tretten, so natürlich und unwiderstehlich, und auch zugleich so unsträflich und unschuldig ist? Denke man sich nur einen mächtigen, wohlgeordneten, zum Christenthum sich noch nicht bekennenden Staat, z. B. den Chinesischen, und setze man, dieser Staat sehe mit Grund die christliche Religion als eine ihm nachtheilige und gefährliche Religion an. Kann man wohl, so lang ein solcher Argwohn nicht überzeugend auf die Seite geräumt wird, hoffen, daß ein solches Reich jemals die christliche Religion annehmen werde? Es ist demnach im höchsten Grad widersprechend, und mit der unendlichen Güte, und Weisheit Gottes unvereinbarlich, daß durch eben jene Religion, mittelst welcher, als dem einzigen

Mit-

Mittel, der Mensch sein ewiges Heil wirken kann, seine zeitliche politische Glückseligkeit gekränkt, gestört, oder bedroht werden solle. Ein Widerspruch, den die christliche Kirche von jeher selbst eingesehen und verabscheuet hat, da sie am Fest der Erscheinung des Herrn feyerlich zu singen pflegt: Crudelis Herodes! Deum regem venire quid times? non eripit mortalia, qui regna dat cœleſtia.

Aber mit Erlaubniß, Herr Staats- und Christenlehrer! war es wohl praktisch möglich, daß zwölf gemeine und ungelehrte Männer unsre den Sinnen, Begierlichkeiten, Leidenschaften und tief eingewurzelten Gewohnheiten so sehr widersprechende Religion in der ganzen Welt ausbreiten, und so vielen Beyfall finden sollten? — Der Weltapostel Paulus schreibt: Wir predigen Christum den Gekreuzigten, den Juden zwar ein Aergerniß, den Heiden aber eine Thorheit. (cc) Konnte er, menschlicher Weise zu reden, sich und seiner Lehre Glauben und Annahme versprechen? — Gewiß nicht. Es braucht keines grössern Nachsinnens, sag-

(cc) 1. Corinth. 1. v. 23.

sagte vorlängst Origenes, um zu begreifen, daß Jesus ein Werk unternommen, das die Kräften der Natur übertrift: (dd) Und nach ihm der heil. Augustin: Daß die Welt an Christum glaubte, war nicht ein Werk menschlicher Ueberzeugung, sondern eine Wirkung der göttlichen Macht. (ee) Christus selbst gab seinen Aposteln deutlich zu erkennen, daß sie nur durch seine Kraft die Welt bekehren würden. Mir ist, sprach er zu ihnen, aller Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden: darum (wohlgemerkt) darum — weil mir aller Gewalt gegeben ist, gehet hin, und lehret alle Völker. (ff)

Wäre die Ausbreitung der christlichen Religion, falls sie einen schädlichen Einfluß in den Staat hätte, nicht möglich, so hätte sie in den ersten Jahrhunderten, in dem römischen Reiche, niemals aufkeimen können: denn die Kaiser glaubten wirklich sie sey dem Staate schädlich, und verfolgten dieselbe mehr aus

(dd Im maynzischen Religions Journal II. Band III. Stück 414. S.

(ee) Lib. 22. de Civit. Dei. cap. 7.

(ff) Matth. 28. v. 18.

aus diesem Beweggrunde, als aus andern Ursachen. Will es der Author nicht glauben, so rufe ich einen Zeugen auf, den er nicht verwerfen kann, weil er mit ihm gleiche Gesinnungen heget, und nicht weniger für den Staat und wider die heutige Verfassung der katholischen Kirche eingenommen ist. — Heinreich Joseph Watteroth ist es. Er schreibt unter andern: So gar die menschenfreundlichsten Imperatoren und wahre Patrioten waren grausame Verfolger des Christenthums, nicht sowohl aus Religionshasse, sondern aus zudriniglichen Ursachen des Staats. Sie sahen die Christen als Feinde alles dessen an, was die Gesetze und Grundverfassung des Reichs heiligte, und ihre Lehren scheinen ihnen denSaameu zur innern Zerrüttung auszustreuen, die Auslöschung der noch übrigen politischen Tugend zu befördern, und die Vaterlandsliebe dem Hange zur Religion zu opfern, indem sie die Religion ganz untergraben, mit der der Patriotismus verbunden, und den Schutt der Tempeln foderten, um auf ihren Drümmern Kirchen aufzurichten. Es war kein Uebel im Staate das man nicht als eine Wirkung

der

der christlichen Religion ansah. (gg) Der Erfolg ist zwar bekannt: wir wollen ihn aber vom Watterothe selbst vernehmen: Kein Joch war zu grausam, keine Verfolgung zu tyrannisch, die Ausbreitung des Christenthums zu hemmen. Wunderwerke rissen die Menschen zum Glauben, und der Lorberkranz eines Martyrers machte den Bekehrten alle Grausamkeiten erträglich. Der Zeitgang, in welchem die Christen verfolgt wurden, war eben das goldene Zeitalter des reinen Christenthums, das wir vielleicht umsonst zurück wünschen. Das Evangelium siegte über Götter, und den Staat, und bestieg mitten in der Unterdrückung endlich den Kaiserthron selbst. (hh)

Das Christenthum ist demnach eingeführt worden, wo es einerseits noch rein war, und in keine willkührliche Misbräuche ausgeartet hatte, andererseits von den Kaisern und ihren Ministern für eine Religion, die dem Staate schädlich wäre, gehalten worden. Dieß ist eine bewährte und offenbare Thatsache. Und unser Katechist be-

(gg) Für die Toleranz 34. S.
(hh) Ibid. 36. S.

behauptet noch, es sey nicht möglich, daß sie bey einer solchen Gesinnung und Verdacht eines nachtheiligen Einflußes in den Staat eingeführt werde; Was kann oder soll man von ihm denken? Er will am hellen Tage nichts sehen. — So groß und stark auch immer der Trieb in politische Gesellschaften zu tretten, seyn mag, welches ich dahin gestellt seyn lasse, so konnte er doch die Menschen nicht abhalten, die christliche Religion, wo sie ihnen dem zeitlich und politischen nach am allerschädlichsten war, anzunehmen. Sie wurden von ihren Hausgenossen und Nachbarn angeklagt, von ihren eigenen weltlichen Obrigkeiten, die ihnen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen schuldig waren, auf die ungerechteste Art verfolgt, ausgeraubt, gepeiniget, und hingerichtet, und dennoch wurden und blieben sie Christen. — Wie hätte sie dann die Schädlichkeit, welche die heutigen Politiker dem Kirchenregimente andichten, von dem Eintritte in die wahre Kirche abschröcken können? — Nimmt man auch alles zusammen, was die Kirche dem Evangelio beygesetzt hat, so ist es doch lange nicht so beschwerlich, als das mosaische Gesetz im alten, und das Wesentliche der christlichen

Re-

Religion im neuen Bunde. — Warum der chinesische Staat sich noch nicht zum katholischen Glauben bekehrt habe, werden wir erst an jenem Tage erfahren, an welchem der allgemeine Richter die geheime Rathschläge der Gottheit, und die Geheimnisse der menschlichen Herzen der ganzen Welt zur Einsichte vorlegen wird. Indessen kann man ohne Gefahr zu fehlen, annehmen, die Chineser seyn vielmehr von ihren eigenen der Wesenheit des Evangeliums entgegenstehenden Vielweiberey, Stolz, Geitz, und andern Leidenschaften, als von der Sorge eines aus der Verfassung der katholischen Kirche fliessenden Nachtheils zurück, und bey ihrer alten Religion gehalten worden. Oder wenn ja diese Schuld daran seyn solle, warum haben sie die Lehren Christi nicht nach Luthers oder Calvins Dollmetschung, bey welcher die politische Regierung gar nichts zu leiden, oder zu fürchten hat, angenommen?

Es wäre endlich auch keineswegs widersprechend, und mit der Güte und Weisheit Gottes gar wohl vereinbarlich, wenn er durch seine geoffenbarte Religion, mittels welcher der Mensch sein ewiges Heil wirken kann, und muß,

die

die zeitliche Glückseligkeit des Staats gestöret hätte, denn eben die, welche an jener den größten Theil hatten, genossen von dieser am wenigsten. — Wer arbeitete mehr an der Ausbreitung des Evangeliums, als die Apostel, und wer wurde mehr, als sie verfolgt? — Und was anderes, als eine solche Störung, zeigen jene Worte des Weltheilandes an: Ich bin nicht komen Friede zu senden, sondern das Schwerdt: denn ich bin komen, abzusöndern den Menschen wider seinen Vater, die Tochter wider ihre Mutter, und die Schnur wider ihre Schwieger: und des Menschen Feinde werden seine eigene Hausgenossen seyn. (ii)

Die Kirche singt zwar, und ich sage es auch: Christus nimmt den Königen der Erde ihre Reiche nicht, und Herodes hätte hierinnfalls nichts zu sorgen gehabt: wenn sie aber Erben seines ewigen Reiches seyn wollen, so müßen sie sich hienieden unter sein Joch biegen, und seiner Kirche sich unterwerfen. — Hierauf wagt sich

D.

Unser Katechist in das Innere der christlichen Religion: er betrachtet sie nach ihren Grund-

 thei-

(ii) Matth. 10. v. 34. seqq.

theilen dem theoretischen, und dem praktischen, und sagt: Gleichwie nun einerseits zwischen jenen hohen Begriffen von Gott, seinen ewigen Erbarmnissen gegen den Menschen, die uns unsere Religion beybringt, und andrerseits zwischen den Begriffen von politischen Gesellschaften, von ihren Rechten und Pflichten nicht der mindeste Widerspruch oder Streit obwaltet, ja vielleicht diese durch jene einigermassen gestärkt und befestiget werden: also ist es nicht möglich, daß der theoretische Theil unsers Christenthums in das allgemeine Beste der politischen Gesellschaften der Menschen jemals an und für sich selbsten einen schädlichen Einfluß habe. Da sodann die so vortrefliche reineste Sittenlehr unserer christlichen Religion im Grunde nichts anders ist, als eine authentische Erklärung und vollkommene Auseinandersetzung des Gesetzes der Natur, dem jede wohlgeordnete politische Gesellschaft ihre Entstehung, Vervollkommnung, und Erhaltung zu verdanken hat; da die Erfüllung und Ausübung eben dieser christlichen Moral durch die so wenige, so beschei-

scheidene, so einfache äusserliche Heiligungsmittel unserer Religion so zweckmäßig erleichtert wird; da endlich der den Aposteln verliehene Schlüsselgewalt sich keineswegs auf das Politische dieser Erden erstreckt, sondern von Christo selbst so ausdrücklich und sorgsam auf das himmlische Reich eingeschränkt worden ist: so kann und muß der praktische Theil unsers Christenthums nur einen wohlthätigen Einfluß in das Beste jeder wohlgeordneten politischen Gesellschaft haben, welchen nur gehäßige boshafte Verleumdung, oder tief eingewurzeltes dummes Vorurtheil einige Zeitlang mißkennen kann, zwey die allgemeine Ausbreitung unserer Religion hemmende Uebel, denen ihr göttlicher Stifter selbst sorgfältig vorzubeugen suchte, da er kurz vor seinem Versöhnungstode durch jene merkwürdige Worte: Regnum meum non est de hoc mundo, deutlichst ein für allemal erklärte, die durch ihn vom Himmel auf diese Welt gebrachte Religion sey ihrem wahren Geist und ganzen Innhalt nach eine überirrdische Religion, die unfähig wäre, irrdi-

 schen

schen Mächten dieser Welt einigen Abbruch zu thun, sondern alle dieselbe ganz und gar unangetastet, ungekränkt, und in ihrer vollen Kraft lasse.

Allein auch diesen Beweis kann ich dem Author nicht ganz lassen — durch den theoretischen Theil der christlichen Religion störte der Erlöser das Reich des Satans, oder die Abgötterey, durch den praktischen stellte er das von den Menschen über die Maßen mishandelte Naturrecht wieder her. — Weder das eine noch das andere konnte ohne Zerrüttung der heidnischen Staaten geschehen. — Sehen wir auch nur auf unsere so aufgeklärten Zeiten herunter! wie schwer fällt es nicht dem menschlichen Stolze, die hohen, und über unsere Begriffe, so weit hinausgehenden Geheimnissen, von der heiligen Dreyfaltigkeit, von der Menschwerdung der zweyten göttlichen Person, von der ewigen Dauer der Hölle ꝛc. anzunehmen und zu bekennen? — Wie manche Witzlinge und Freydenker wollen nicht lieber sich der Gefahr, ewig unglückselig zu werden, aussetzen, als ihre Vernunft zum Dienste des Glaubens gefangen geben?

Der

Der Schlüsselgewalt ist nicht so erträglich, als ihn der Author abbildet, auch nicht ohne alle Anwendung auf das Politische. Oder giebt es dann keine politische Sünden? —

Können weltliche Regenten und ihre Minister die politische Rechte nicht zum Nachtheile ihres eigenen und fremden Seelenheils misbrauchen? — und hat die Kirche nichts dagegen einzuwenden? — braucht sie auch um das Uebel nicht ärger zu machen, im äußerlichen Gerichte ihren Schlüsselgewalt nicht, sondern läßt es bey Ermahnungen bewenden: so müssen sie sich doch, wenn sie von ihren Sünden los werden wollen, demselben in dem innern Gerichte selbst unterwerfen. Und wie beschwerlich, wie erniedrigend ist nicht eben das Gesetze zu beichten für einen König? — Er kann nicht mehr, wie David zu Gott sagen: Tibi soli peccavi, dir allein hab ich gesündiget. Nein! mit dem ist ihm nicht geholfen. Er muß seine Sünden auch einem Menschen, und wenn er keinen andern Priester hat, einem Ordensmanne, den er vielleicht vorher für einen Taugenichts gehalten, reumüthig beichten, und bekennen.

Bleibt hingegen das Politische in seiner Ordnung, so ists zwar wahr, daß der Schlüsselgewalt sich auf das Politische, wenn es in seiner ächten Bedeutung genommen wird, nicht erstrecke: es ist aber nicht wahr, wenn darunter alle äusserliche Dinge und Handlungen verstanden werden: und der Author giebt ohne Grunde vor, Christus habe den Schlüsselgewalt auf das himmlische Reich eingeschränket. Er hat ja nicht gesagt: Was ihr im Himmel binden werdet, sondern was ihr auf Erden binden und lösen werdet, soll im Himmel gebunden und gelöset seyn. — Das Binden und Lösen geschiehet also auf Erden, und der Gegenstand muß ordentlicher Weise irrdisch oder fühlbar seyn: und obschon die Wirkung hauptsächlich das Gewissen betrift, so erstrecket sie sich doch gemeiniglich auch auf das Aeusserliche. —

Paulus hat den Corinthier nicht wegen einer nur in Gedanken begangenen, sondern wegen einer im Werke vollbrachten Blutschand verurtheilet, und nicht bloß vom Himmel, sondern auch von der Kirche ausgeschlossen: (kk) und alle

(kk) 1. Corinth. 5. v. 5.

alle Gesetze, die sowohl er, als andere Apostel gemacht haben, bezogen sich auf äusserliche Handlungen. — Hat gleich Christus vor dem Pilatus erkläret, sein Reich sey nicht von dieser Welt, so hat er doch zugleich bezeugt, er sey ein König: Du hasts gesagt, denn ich bin ein König. (ll) Worüber der heil. Augustin schreibt: Welches ist sein Reich, oder wer anders sind seine Unterthanen, als die, so an ihn glauben, zu denen er sprach: ihr seyt nicht von der Welt, darum sagt er nicht: mein Reich ist nicht in dieser Welt, sondern es ist nicht von dieser Welt, er sagt auch nicht: es ist nicht hie, sondern es ist nicht von hinnen, denn hie ist es bis an das End der Welt. (mm)

Dieses Reich zu verwalten hat Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern übergeben.

(ll) Joan. 18. v. 37.

(mm) Quod est regnum ejus, nisi credentes in eum quibus dicit: de mundo non estis. Unde non ait: Regnum meum non est in hoc mundo, sed non est de hoc mundo: nec dicit non est hic: sed non est hinc: hic enim est usque ad finem sæculi. Tr. 115 in Joann.

Und darum sowohl sie, als alle Gläubigen — Menschen sind, und von den Sinnen abhangen, so kann auch die Verwaltung des Reichs Christi oder der Kirche nicht anders als auf eine sicht- und fühlbare Weise ausgeübt werden. — Es haben auch die Gottesdienste der katholischen Kirche, die Gebethe, die Opfer, ihre Unterweisungen, ihre Sacramente von jeher eine nothwendige Beziehung auf sichtbare und in die Sinne fallende Gegenstände gehabt. — Der Schlüsselgewalt ist also von Christo nicht bloß auf das Himmelreich eingeschränkt, sondern auch über das Irrdische und Aeusserliche ertheilt worden, und es ist gar nicht wahrscheinlich, noch weniger dargethan, daß die christliche Religion von darum keinen schädlichen Einfluß in den Staat haben könne, weil ihre Aufnahme praktisch unmöglich gewesen wäre.

Es scheint auch, der Author habe sowohl diesen, als seinen vorgehenden Beweisen selbst nicht gar viel zugetrauet, denn er sagt:

E.

Es ist möglich, daß alle diese bisherige Beweise den römischen Curialisten nicht rühren. Aber folgende Anmerkung möchte vie-

vieleicht bey ihm wenigst einiges Nachdenken erregen. Setze man also noch einmal, es sey möglich, daß die von Gott geoffenbarte christliche Religion an und für sich selbst, auch nur mittelst eines einzigen wesentlichen Punkten, einen schädlichen Einfluß in den Staat habe. In dieser, an sich selbst grundfalschen, aber einsweilen als wahr angenommenen Hypothes, wird es nicht jedem einzeln katholischen Staate äußerst bedenklich, und gefährlich vorkomen müssen, daß entweder ein einzeler auswärtiger vom Staat gänzlich unabhängiger Bischof, der römische Pabst, oder aber unter dessen Vorsitz, Leitung, und kräftigstem Einfluß ein ebenfalls meistens aus fremden und auswärtigen Bischöfen bestehendes allgemeines Concilium über entstandene Glaubensstrittigkeiten ein unumstößliches endliches Urtheil, auch oft mit Nachtheil des Staats, wesentliche zu fällen, die höchste Macht haben solle? Kurz, sobald man annimmt, wahre Religionsbestimmungen können einen schädlichen Einfluß in den Staat haben, so ist es eben

darum für jeden wohlgeordneten Staat höchst unpolitisch und unräthlich, solche Bestimmungen einer fremden, auswärtigen, ganz und gar vom Staat unabhängigen, selbst eine souveraine weltiche Macht ausübenden Person überlassen. Es ist demnach nicht leicht zu fassen, wie besagte Hypothes als wahr, oder auch nur als wahrscheinlich und möglich angenommen werden, und sodann die höchste Authorität des Pabsts in Glaubenssachen in einem wohlgeordneten Staate Europens bey heutiger allgemein sich ausbreitender Aufklärung in die Länge sich noch halten könne.

Ja Herr Katechist, dieser Beweis ist für den römischen Curialisten so rührend, daß er sie für einen Ketzer halten wird — und ich selbst, verzeihen sie mir, muß an ihrem Glauben zweifeln. — Die Unfehlbarkeit der allgemeinen und vom päbstlichen Stuhle bestättigten Kirchenversamlungen ist je und allzeit eine wesentliche Glaubenslehre der katholischen Kirche ihr edelstes Kleinod, und Unterschiedszeichen von allen schwärmerischen Sekten gewesen — und nun soll es bedenklich und gefährlich

seyn,

seyn, derselben Entscheidungen in Glaubenssachen anzunehmen? — Warum? — Weil der Pabst vom Staate unabhängig ist, und die unter seinem Vorsitze versammelten Väter meistens fremde und auswärtige Bischöfe sind. — So hört dann der Pabst desswegen, weil er von allen Staaten unabhängig ist, auf, der Nachfolger des heiligen Petrus und das Oberhaupt der Kirche Christi zu seyn? — Haben die auswärtigen Bischöfe nicht so gewiß als die Einheimischen den Beystand des heiligen Geists, den Christus seiner Kirche versprochen hat? Wer sollte nicht das katholische Deutschland bejamern! es hat wirklich von wesentlichen Glaubenslehren z. B. von der Gottheit Christi und des heiligen Geists, keine unumstößliche Gewißheit: denn es können die allgemeine Kirchenversammlungen zu Nicea und Constantinopel, in welchen dieselbe wider die Ketzer Arius und Macedonius entschieden worden, nicht ohne Bedenklichkeit und Gefahr annehmen, weil ihnen kein Deutscher, sondern nur fremde und auswärtige Bischöfe beygewohnt haben. — Urtheile der Author selbst aus diesen Folgen, ob man nicht Grund habe,

sei-

seinen Glauben in Verdacht zu ziehen? — Vergebens beruft er sich auf die heutig allgemein sich verbreitende Aufklärung. Sie ist der gefährlichste Leitstern, und führet geraden Wegs zum Unglauben. Luther verschafte ihr den ersten Ausbruch, und verblendete damit ganze Länder. Der Pabst, und nachher der Kirchenrath zu Trient verwarf sie als einen verführerischen Nordschein. — Dessen ungeachtet hat sie sich nicht nur in den einmal eingenommenen Gegenden erhalten, sondern auch von kurzer Zeit her dem katholischen Horizont durchtrungen, mit dem Unterschiede, daß man glaubt, man könne die lutherische Grundsätze wider die Verfassung der katholischen Kirche annehmen, und ins Werk setzen, und dennoch gut katholisch bleiben. O des schädlichen Betrugs! — Lassen sich dann Christus und Belial, die Arche und der Abgott Dagon, Licht und Finsternißen zusammen fügen? Es ist möglich, ich glaube es selbst, daß sich die höchste Auktorität des Pabsts bey solcher immer zunehmenden Aufklärung in die Länge nicht mehr halte, aber nur in solchen Staaten, die sich selbst das Unglück über den Hals ziehen würden, welches

Chri-

Christus den Juden vorgesagt hat: Das Reich Gottes wird von euch genommen, und einem Volk gegeben werden, das seine Früchten bringen wird. (nn) In andern aber, die wahrhaft katholisch bleiben, wird der Pabst allzeit, obschon nicht der einzige, doch der höchste Richter in Glaubenssachen und in der Sittenlehre seyn, weil die wahre Kirche Christi auf ihn gebauet ist, und die Porten der Hölle sie niemals überwältigen werden.

Zweyter Zweifel.

Kann man wohl eine Bestimmung, die an und für sich selbst einen schädlichen Einfluß in den Staat hat, für eine wahre wesentliche Bestimmung unsrer christlichen Religion, oder aber kann und muß man selbe vielmehr für einen offenbaren der Religion und dem Staat schädlichen Misbrauch ansehen? der Author beantwortet den ersten Theil dieses Zweifels mit Nein, den zweyten mit Ja, und führet die von einigen Päbsten gewagte Absetzung der Könige, und die Lossprechung der Unterthanen von ihrer denselben schuldigen Treue an.

Ich

(nn) Matth. 21. v. 43.

Ich frage aber: Haben die Vielweiberey, und die Unzertrennlichkeit des Ehebandes keinen schädlichen Einfluß in den Staat? — Alle orientalische Regenten werden ja darauf sagen, und dennoch sind sie wesentliche Bestimmungen unserer heiligen Religion. — Daß ein Pabst einen jeden christlichen Regenten in gewissen Fällen seines Reichs zu entsetzen, und seine Unterthanen vom Eide der Treue und des Gehorsams loszubinden befugt sey, ist keine wesentliche Bestimmung unserer christlichen Religion. — Sind auch gleich einige Päbste so weit gegangen, so haben doch weder sie, noch eine allgemine Kirchenversammlung als eine Glaubenssache entschieden, der Kirche komme die Macht zu, die Könige abzuwürdigen. Es war schon dazumal, als es geschehen, nur eine sowohl unter den weltlichen Juristen, als unter den Gottsgelehrten herrschende Schulmeynung, welcher aber von langer Zeit her fast niemand mehr beypflichtet.

Dritter Zweifel.

Kann man wohl in der christlichen Kirche eine gesetzgebende Macht anerkennen, auch solche

che Gesetze zu geben, oder gegebene Hand zu haben; die dem Staat schädlich sind?

Der Author sagt Nein! weil die gesetzgebende Macht der Kirche ein Ausfluß des den Aposteln von Christo verliehenen Schlüsselgewalts, mithin ein wahre wesentliche Bestimmung unserer christlichen Religion ist; das Wesentliche dieser Religion aber unmöglich einen schädlichen Einfluß in den Staat haben kann. Gleichwie aber bereits erwiesen worden, daß diese Unmöglichkeit ein leeres Gedicht, und die weltlichen Staaten auch durch das Wesentliche der christlichen Religion in verschiedenen Stücken eingeschränkt worden seyn, also folget nicht, daß der Schlüsselgewalt auf keine Weise und in keinem Verstande einen schädlichen Einfluß in einen wohlgeordneten Staate haben könne. Er beziehet sich, wie ich im ersten Zweifel dargethan habe, nicht blos auf innerliche, sondern auch auf äusserliche Handlungen, welche sowohl dem Regenten als seinen Unterthanen von der Kirche gebothen oder verbothen werden können. Schon die Apostel untersagten den Christen in Syrien, vom Fleische, so den Götzen geopfert worden, und vom Erstick-

ten zu essen. — Paulus hielt die Gläubigen von den heidnischen Richterstühlen ab (a) Dem Timotheus erkannte er die Gerichtsbarkeit über seine Klerisey zu, und schrieb ihm vor, wie er die Klagen wider einen Priester annehmen sollte. (b) Er verwarf die Eheverbindungen der Christen mit den Heiden. (c) Für die Apostel und Jünger zu Jerusalem ordnete er bey den Corinthern eine Geldsammlung an, (d) und bewies ihnen, daß auch er selbst das Recht, von ihnen seinen Unterhalt zu fodern gehabt hätte, um aber ihnen zu schonen, sich von andern Kirchen habe unterhalten lassen. Ich hab euch das Evangelium umsonst verkündiget: andere Kirchen hab ich beraubet, und Sold von ihnen genommen zu euerm Dienst (e) Der heilige Petrus strafte den Ananias und sein Weib mit dem gähen Tode, weil sie einen Theil des Kaufschillings für einen Acker nicht zu seinen Füssen gebracht, son-

(a) 1. Corinth. 6. v. 4.
(b) 1. Timoth. 5. v. 19.
(c) 2. Corinth. 6. v. 14.
(d) Ibid. c. 9. v. 6. seqq.
(e) Ibid. Cap. 11. v. 7. & seqq.

sondern heimlich hinterschlagen hatten. — Waren diese Thaten, diese Verordnungen auf keine Weise dem Staate schädlich? — Sollte ein Landesfürst dergleichen Schritte in einem auswärtigen Lande wagen, wären sie nicht lauter Eingriffe in fremde Majestätsrechte? Indessen waren sie doch auf Seite der Apostel gerecht, und in ihrem wahren Betrachte auch dem Staate nicht schädlich? — Sie beförderten die Erzielung jenes allgemeinen Schöpfungszweckes, zu welchem nach dem im ersten Zweifel aus der Lehre des heil. Paulus gemachten Beschrieb eines wohlgeordneten Staats, auch dessen zeitliche Wohlfart selbst als ein Mittel gerichtet werden muß. Die Natur eines Mittels lehret, es sey kein Schaden, wenn dasselbe durch seinen Gebrauch und rechtmäßige Anwendung geminderet wird. Welcher Bauersmann beklagt sich über den Verlurst des Saamens, den er in Hoffnung einer reichen Ernde auf den Acker hinwirft? — Beschweret sich ein Künstler oder Handwerker, daß durch das Arbeiten, so ihm Brod und Geld verschaft, seine Werkzeuge verbraucht werden? Die öffentlichen Ausgaben scheinen dem Bürger, weil sie seinem Beutel

die Fette benehmen, schädlich zu seyn, sie sind es aber in d... That nicht, er erhält dafür von dem Staate Ruhe, Sicherheit und Schutz: und giebt daher gerne einen Theil seines Vermögens, damit er nicht alles verliere. — Kann man es dann für eine Staatschädliche Sache halten, wenn die Kirche zur Vermehrung der Ehre Gottes, und zum Heil der Seelen ihren Gläubigen gewisse Handlungen gebiethet, oder verbiethet, oder zum Unterhalte seiner Diener zeitliche Güter foderet, oder die längst dahin gewiedmete, zu andern Gebräuchen herzulassen sich weigeret? So wir euch, sagte der H. Paulus zu den Corinthern, die geistliche Güter gesäet haben; ist dann ein groß Werk, wenn wir eure leibliche Güter ernden? (f) Und der alte Tertullian: Milde Ausgaben sind ein Gewinn (g)

Zwar darf die zeitliche Wohlfart des Staats durch die Religion wesentlich nicht gestört werden, weil sie allzeit ein taugliches Mittel, die Ehre Gottes und das Seelenheil zu be-

(f) 1. Corinth. 9. v. 11.

(g) Lucrum est, pietatis nomine facere sumtum. in Apolog. cap. 39.

befördern ist, somit auch allzeit bleiben muß; falls aber der Staat auch einen beträchtlichen Schaden leiden, oder die Religion zu Grund gehen mußte, wäre diese vorzuziehen, weil sie ein nothwendiges, der Staat hingegen nur ein zufälliges Mittel ist, den grossen Schöpfungszweck zu erreichen. Daher auch ein jeder Burger dem Staate zwar Gut und Blut, wo es die Noth erfoderet; niemals aber seine Religion oder seine Seele aufzuopfern schuldig ist.

Vierter Zweifel.

Kann wohl unsre christliche Religion, oder der in selber sich vorfindende Schlüsselgewalt so beschaffen seyn, daß durch die eine oder die andere, die jedem wohlgeordneten Staate, oder dessen Regenten ursprünglich und wesentlich zukommenden Rechte angetastet, gehemmet oder eingeschränkt werden können? — Der Author sagt wiederum, Nein: weil eben dadurch dem Staate der größte und äußerste Nachtheil zugefügt würde. — Ich kann ihm aber auch hierinn nicht durchaus beystimmen. — Vermöge des Natur- oder Völkerrechts hat ein jeder Staat neben andern Befugnißen die

Gewalt, die natürliche Religion anzuordnen, und einzurichten. — Nachdem aber Christus eine neue Kirche gestiftet, und ein eigenes Kirchenregiment aufgerichtet hat, so kann ein Staat sein ursprüngliches Religionsrecht nach dem Eintritte in diese Kirche nicht mehr so, wie zuvor ausüben. Und weil auch die zeitliche Wohlfart des Staats, worauf die übrigen Rechte abzielen, nur ein Mittel ist Gott zu verherrlichen, und den Bürgern den Weg zum Himmel zu erleichtern, dieser Zweck aber nicht mehr anders als in der wahren Kirche Christi erzielet werden kann, so ist auch ein jeder Regent schuldig, ihre Verfassung handzuhaben, und seine ursprüngliche Rechte nicht gegen dieselbe zu gebrauchen. — Daß ein katholischer Staat so ungebundene Hände habe, als ein heidnischer, wird schwerlich ein Katholick behaupten. Ein Heidnischer kann z. B. an den Festtägen seiner Religion auch ohne Noth alle Arbeiten erlauben oder auftragen. Ein Katholischer kann es ordentlicher Weise eben so wenig, als es der Jüdische hätte thun können. Mit einem Worte: So wenig es möglich ist, daß die Rechte eines Landesherrn durch die Staatsdienstbarkei-

ten

ten eines Auswärtigen nicht eingeschränkt werden, so wenig kann es seyn, daß einem katholischen Landesfürsten die gesetzgebende Macht der Kirche nicht in einigen Stücken hinderlich sey. Doch ist der Nachtheil niemals groß, weil einerseits in Nothfällen die Kirche selbst ausweichet, oder in ihren Gesetzen dispensirt, andererseits denen, die durch Haltung der göttlichen- und Kirchengebothe das Reich Gottes vor allem suchen, das übrige beygelegt wird.

Fünfter Zweifel.

Kommt wohl einem katholischen Staat und dessen Regenten das Recht zu, alle dergleichen offenbare nach und nach eingeschlichene Religionsmisbräuche durch seine gesetzgebende Macht abzustellen oder zu mäßigen, ohne sich hierinnfalls von jemand, auch nicht vom geistlichen Oberhaupt, ja am wenigsten von diesem sich stören zu lassen.

Der Author sagt Ja: — Aber wie schlau, wie betrüglich gehet er in die Sache? Er redet von offenbaren nach und nach eingeschlichenen Religionsmisbräuchen, als wenn es wirklich dergleichen gäbe, da sie doch nirgends als in

seinem irrglaubigen Kopf existieren. Sollte jemand die Verordnungen seines Souverains Misbräuche nennen, würde er ihn nicht der verletzten Majestät schuldig erklären? — Und er wagt es, die Kirche Gottes, welche von dem heiligen Geiste geleitet wird, und ein Saule und Grundfeste der Wahrheit ist (*) offenbarer Misbräuche ohne alle Beweis zu beschuldigen? — bey einzeln Personen, oder auch in besondern Kommunitäten kann man Religionsmisbräuche antreffen: aber in den Verordnungen, welche von allgemeinen Kirchenversammlungen, oder auch vom römischen Stuhle gemacht, und allgemein angenommen worden, haben nur Ketzer und Abtrinnige Misbräuche gefunden. — Ein katholischer Staat hat demnach kein Recht, Misbräuche abzustellen, wo keine sind. Will er aber unter diesem Vorgeben die alten und durch die Beobachtung der ganzen Welt geheiligten Kirchengesetze umstossen, so kann die Kirche, und am meisten derselben Oberhaupt mit allem Rechte dagegen arbeiten.

Sechs-

(*) 1. Timoth. 3. V. 15.

Sechster Zweifel.

Für was für einen Richterstuhle gehört die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob diese oder jene angebliche Religionsbestimmung einen schädlichen Einfluß in den Staat habe, folgsam für einen offenbaren der Religion und dem Staat schädlichen Misbrauch zu halten seye?

Eine solche Untersuchung und Entscheidung, antwortet der Herr Katechist, gehöret unstrittig dergestalten für den politischen Richterstuhle, daß keine fremde Macht berechtiget ist, wider dessen Willen in selbe sich zu mischen. Er streittet aber mit dem Schatten, und fabelt von Religionsmisbräuchen, deren es keine giebt. — Auch nicht ein jeder schädlicher Einfluß in den Staat macht, wie bereits erwiesen worden, die Verordnungen der Kirche zu Misbräuchen. — Es kömmt also, wenn es um die Aufhebung eines alten Kirchengeboths zu thun ist, nicht blos darauf, ob dasselbe dem Staate schädlich, sondern auch und hauptsächlich auf die Frage an, ob der weltliche Schaden grösser als der geistliche Nutzen,

somit eine hinlängliche Ursache zu dispensiren vorhanden sey? die Entscheidung dieser Frage aber gehört für den Richterstuhl der Kirche. — So wenig ein Hausvater sich den Staatsgesetzen von darum, weil sie seiner Haushaltung nachtheilig zu seyn anfangen, entziehen darf; so wenig ist ein weltlicher Regent berechtiget, die schon lange übliche Kirchenverordnungen unter dem Vorwande eines schädlichen Einflusses in den Staat eigenmächtig abzuwürdigen. Die weitere Ausführung dieses Satzes verschiebe ich in das zweyte Hauptstück.

Siebenter Zweifel.

Ist aber auf solche Weise nicht zu besorgen, daß dergleichen Staatsuntersuchungen mit der Zeit etwann auch solche Religionspunkten betreffen möchte, die für wesentlich unstrittig deßwegen müßen gehalten werden, weil sie von Christo selbst bestimmt, von seinen Aposteln geprediget, und durch eine von Anbeginn des Christenthums bis auf unsre Zeiten ununterbrochene gleichförmige unveränderte Erblehre fortgepflanzet worden sind. Antwort des Authors: Nein: mit Grund ist so was in einem wohl-

wohlgeordneten katholischen Staat niemals zu besorgen. Denn die von Christo selbst bestimmte, durch seine Apostel ausgebreitete, von den Völkern dieser Erde mit lebhaftestem Eifer, und gröster Bereitwilligkeit angenommene, und vermittelst einer unveränderten, gleichförmigen, ununterbrochenen Uebergab bis auf uns fortgepflanzte Lehren, haben so offenbar, so augenscheinlich und überzeugend, theils keinen schädlichen, theils nur einen wohlthätigen Einfluß in den Staat, daß, so lang der wahre Sinn und Geist solcher Lehren nicht mißkennt wird, die Erregung eines gegen sie widrigen Verdachts praktisch unmöglich ist. Gleichwie demnach die für die Religion wachende Vorsicht des Himmels nicht zugeben wird, daß in katholischen Staaten der wahre Geist und Sinn der im Evangelio und ächten Tradition enthaltenen Lehren Jesu Christi mißkennt werden; So ist auch mit Grund nicht zu besorgen, daß katholische Regenten ihre Staatuntersuchungen auch auf solche Lehren ausdehnen möchten. Wenigstens muß sogar d

Schatten einer solchen Gefahr gänzlich alsdenn verschwinden, wenn der Regent, zufolge seiner wiederholten feyerlichsten Erklärungen, seine Staatsuntersuchungen ausdrücklich eingeschränkt, auf solche Religionsangelegenheiten, Gebräuche, Observanzen, und Bestim̃ungen, die weder als ein Dogma unsrer christlichen Sittenlehre, weder als ein von Christo eingesetztes Sacrament, oder Heiligungsmittel, noch als eine von ihm vorgeschriebene gottesdienstliche Handlung angesehen werden können, und die von Anbeginn des Christenthums bis jetzt immerwährenden Veränderungen und Abwechslungen, nach Verschiedenheit der Zeiten und Orten, notorisch unterworfen waren, von denen hiemit der Regent auch nach anderwärtigen, unter Katholiken allgemein angenommenen Grundsätzen zum Voraus hinlänglich überzeugt ist, daß sie zum Wesentlichen unsrer Religion, oder zur Lehre Jesu Christi keineswegs gehören, aber auch eben darum einen schädlichen Einfluß in den Staat haben können. Bis hieher der Author.

Gesetzt nun es sey wahr, daß die von ihm vorgeschlagenen Staatsuntersuchungen und Reformationen das Wesentliche der Religion unberührt lassen: was gewinnt der Regent damit? gewiß mehr nicht, als was Heinrich der VIII. König in Engelland gewonnen hat: Freunde! wir haben alles verlohren. Mit dem Wesentlichen allein wird er niemals in Himmel eingehen. Wer die Kirche nicht höret, sagt der beste Katechist, ist gleich einem Heide, und Publikanen. Ein Heide und Publikan können, so lange sie solche bleiben, keine Erben des Himmels seyn. — Und ist nicht eben dieses Geboth, die Kirche zu hören, ein wesentlicher, und von Christo selbst bestimmter Religionsartikel? — Gehen wir auf den Beweis des Herrn Authors zurück, wie viel Unrichtigkeiten stecken nicht darunter? — Die dreyhundertjährige Verfolgung der ersten Christen, das Blut fast all derjenigen, die in den heidnischen Reichen und Landen zuerst das Glaubenslicht angezündet haben, sind redende Proben, mit welcher Bereitwilligkeit die christkatholische Religion angenommen worden. --- Wenn die christlichen Lehren einen so offenbaren, und augenscheinlich wohlthätigen

Einfluß in den Staat haben, warum hat sich das Heidenthum so lange geweigeret, dieselben anzunehmen? --- Warum sind so viele, auch deutsche Länder, wiederum davon abgefallen? -- Und woher wissen wir, daß die ächte Lehre Christi durch eine gleichförmige Uebergabe bis zu uns gekommen? woher, als von den Bestimmungen der Päbste, und der allgemeinen Kirchenräthe? diese aber hält der Author, wie wir oben gehört haben, für höchstbedenklich, und gefährlich. --- Vergebens verläßt man sich auf die für die Religion wachende Vorsicht, wenn man die Kirche nicht höret, und die Erklärung, welche der Author einem Regenten auf die Zunge legt, daß er bey dem Wesentlichen der Religion bleiben, und nur jenes was von Anbeginn des Christenthums immerwährenden Veränderungen unterworfen gewesen, untersuchen, und nöthigen falls abstellen wolle, enthält einen offenbaren Widerspruch. Das Geboth die Kirche zu hören, ist, wie ich erst kürzlich angemerkt habe, ein wesentlicher Theil der christlichen Religion. Es ist niemals einer Veränderung unterworfen gewesen. Zu allen Zeiten hat man den, der die Kirche nicht hörte, für einen Heiden und

Pu-

Publikanen gehalten. Wie ist es dann möglich, daß ein Regent die Verordnungen der Kirche eigenmächtig untersuche, und abstelle, und dennoch bey dem Wesentlichen der christlichen Religion verbleibe? --- Luther und sein Anhang haben im Anfange, ihrem Vorgeben nach, keine andre Meynung gehabt, als die vorgebliche Misbräuche der Kirche auszurotten: sind sie aber dabey geblieben? --- Die Kaiser Theodosius der jüngere, und Justinian haben sich zwar lange nicht so viel, als unser Katechist einem weltlichen Regenten erlaubt, herausgenommen: doch, weil sie sich zuweit in die innere Angelegenheiten der Kirche hineingewagt haben, sind sie am Ende Beschützer der eytichianischen Ketzerey, und Verfolger der orthodoxen Bischöfe geworden.

Zweifel über das zweyte Hauptstück.

In diesem Hauptstücke behauptet der Author, ein jeder katholischer Landesfürst sey nach vorläufiger Untersuchung und Entdeckung eines schädlichen Einflußes in den Staat aus eigener Macht und ohne die Kirche zu befragen befugt 1) Die Anzahl der gebothenen Feyertäge zu vermindern. 2) Statt der bisherigen dem Volk unverständlichen lateinischen Sprache den Gebrauch der Landessprache in offentlichen und allgemeinen gottesdienstlichen Verrichtungen einzuführen. 3) Das kirchliche Fastengeboth, insofern selbes gewisse Gattungen fremder Speisen zum offenbaren Schaden eigener Länder begünstiget, abzuschaffen. 4) Den unnatürlichen Zwang, durch welchen eine nach Verhältniß allzugroße Menge geistlicher Personen ohne Unterschied für je und allzeit zum ehelosen Stand angehalten wird, zum Nutzen des Staats aufzuheben. 5) Die öffentliche Ausstellung der Totis quotis (die Lateiner sagen Toties quoties) Tafel am Portiunculafest, die Austheilung der Monica-

gür-

gürtel, des Franciscusstricks, der Lucaszettelchen, und andere dergleichen, wie er sagt, offenbare alberer Mönchs- und Bruderschaftsgebräuche platterdings zu verbieten. 6) Die bisherige Exemtion der Regularorden aufzuheben, den bisherigen Recurs nach Rom wegen Ehedispensationen zu verbieten, und überhaupt die Bischöfe seiner Staaten die Ausübung ihrer ursprünglich von Christo verliehenen Rechte antretten zu lassen. 7) Zum allgemeinen Besten des Staats weniger oder mehrere Klöster und Orden in seinen Staaten aufzuheben. 8) In seinen Landen eine solche allgemeine Preßfreyheit einzuführen, kraft welcher hinfort nur eine Landesfürstliche Censur, nicht aber eine Bischöfliche zur öffentlichen Druckbeförderung, vorläufig erforderlich sey. 9) Bey erfolgter Erledigung der Bischthümer und Pfarreyen seiner Staaten einen wesentlichen Einfluß in die Ernennung neuer Bischöfe und Pfarrer zu behaupten. 10) Den Bischöfen und Seelsorgern in seinen Staaten die Verwaltung zeitlicher Güter abzunehmen, dafür aber jedem einen hinlänglichen, seinem Dienst und Charakter angemeßenen Unterhalt zu verschaffen.

Alle diese Behauptungen sollen Folgen seiner im ersten Hauptstücke aufgeführten Trugschlüsse seyn: Er wiederholt auch dieselben schier ohne Unterlaß, und sagt fast bey einer jeden Frage, und Antwort: Da dergleichen nur durch menschliche Bestimmung eingeführte gottesdienstliche Gebräuche weder zum Dogma, weder zur evangelischen Sittenlehre, weder zu denen von Christo eingesetzten Heiligungsmitteln gehören, noch eine von ihm selbst vorgeschriebene gottesdienstliche Handlung sind. --- Da selbe im Gegentheil von Anbeginn des Christenthums bis jetzt, nach Verschiedenheit der Zeiten und Länder immerwährenden Abwechslungen unterworfen waren; so kann und muß jeder katholischer Regent zum Voraus hinlänglich überzeugt seyn, daß selbe zum Wesentlichen unsrer christlichen Religion nicht gehören: aber eben darum an und für sich selbst einen schädlichen Einfluß haben können. Weil also bey einer solchen vorläufigen Ueberzeugung alle, auch mindeste anscheinende Bedenklichkeit, die den wirklichen Gebrauch des jedem unabhängigen Regenten ursprüng-

sprünglich und wesentlich zukommenden, und auf alles, was dem Staat schaden kann, sich erstreckenden politischen Rechts, etwann noch entgegen stehen möchte, verschwinden muß, so ist unstrittig jeder katholische unabhängige Landesherr vollkommen berechtiget, nicht nur zu untersuchen, und zu entscheiden, ob dergleichen Gebräuche in gegenwärtigen Zeitumständen einen schädlichen Einfluß in den Staat haben, sondern auch im Fall eines solchen wirklich obwaltenden schädlichen Einflusses selbe durch seine gesetzgebende Macht abzuschaffen, oder zu mäßigen, ohne dabey besorgen zu müßen, die Ausübung eines solchen ursprünglichen, wesentlichen politischen Rechts möchte jener Religion zu nahe tretten, deren wesentliches Verdienst, und ausscheidendes Kennzeichen darinn besteht, daß sie keinen Regenten im Gebrauch und Anwendung seines rechtmäßigen politischen Gewalts kränkt, stört, oder hemmt.

Der Author unterwirft somit alle Kirchengebräuche und Verordnungen dem Landesfür-

 sten,

sten, und weil sie an und für sich selbst einen schädlichen Einfluß in den Staat haben können: so erlaubt er ihm 1) zu untersuchen, ob sie nicht wirklich einen solchen Einfluß haben, und 2) falls sie einen haben, dieselben eigenmächtig aufzuheben, oder zu mäßigen. --- Er wird aber doch selbst wissen, daß einige davon bis zu den Apostelzeiten hinauf reichen, andere mehr als tausend Jahre alt, und alle übrigen viele hundert Jahre üblich gewesen, und von niemand, als von Ketzern, oder Irrgläubigen bestritten worden. --- Ist nun nicht eben dieses Alter das bewährteste Siegel der Unschädlichkeit? --- Quillt nicht aus einer so viel hundertjährigen ruhigen Observanz die stärkeste Vermuthung, daß sie keinen schädlichen Einfluß in den Staat haben? --- Kann wohl die blosse Möglichkeit eines solchen Einflußes einen Rechtsgrund zu einer Untersuchung abgeben? ---

Ein Dorfrichter würde schwerlich vor dem Richterstuhl einer unbefangenen Vernunft Recht finden, wenn er wider einen reichen Bürger, der zwar der Geburt nach ein Ausländer ist, aber

aber schon vor mehr als zwanzig Jahren im Lande sich niedergelassen, und als Bürger aufgenommen worden, bloß darum, weil er seiner Dorfgemeinde schädlich seyn kann, eine Inquisition vornehmen würde. --- Sollte er auf solche Inquisition noch weiter, und zur wirklichen Landesverweisung des Inquisiten, und Einziehung seines Vermögen schreiten, würde nicht ein jeder glauben, nicht die Gerechtigkeit, sondern eine ungerechte Leidenschaft habe diesen Proceß geführt; und nicht das trübgemachte Wasser, sondern das fette Fleisch des Schafs habe diesen Wolf zur Aufzehrung des Beschuldigten gereitzet? --- Und wer könnte sich endlich genugsame Sicherheit vor einer schändlichen Inquisition versprechen, wenn die bloße Möglichkeit, schuldig oder schädlich zu seyn, hinlänglich dazu wäre?

Es kann demnach wider die gedachten Kirchengebräuche eine Landesfürstliche Untersuchung um so weniger statt haben, als dieselben, ob sie schon das Wesentliche der christlichen Religion nicht ausmachen, dennoch zu derselben Erfüllung und Vollkommenheit vieles beytra-

 gen,

gen, auch zum Theil von Christo selbst eingerathene, oder durch sein Beyspiel bestättigte Heilsmittel sind, und von der Kirche zur Verherrlichung Gottes, und desto leichterer Erlangung der ewigen Glückseligkeit, vorgeschrieben worden: was aber zu diesem doppelten Ende dienet, einem geringen zeitlichen Nachtheile in einem wohlgeordneten Staate vorzuziehen ist (I. Hauptst. III. Z.)

Gesetzt aber, die mehrgemelten Kirchengebräuche fangen an, einem Staate wahrhaft, und merklich schädlich zu werden: hören sie deßwegen von selbst auf, Gebothe der Kirche zu seyn, oder hören sie nicht auf? Hören sie von selbst auf, so hat der Landesfürst nichts mehr aufzuheben. Es ist aber bey allen Rechtsgelehrten eine ausgemachte Sache, daß ein Gesetz, so lange dessen Zweck bleibt, von sich selbst nicht absterbe, es werde dann die allgemeine Beobachtung sittlicher Weise unmöglich. --- Hören sie nicht von selbst auf, so lehren uns wiederum alle Rechte, und Rechtsgelehrten, daß ein noch bestehendes Gesetz nur von seinem Urheber, dessen Obern, oder Nach-

fol-

folger im Amt, oder in der Regierung aufgehoben werden könne. Der Urheber erwähnter Gebräuche ist die Kirche; Nachfolger hat sie keinen, weil sie stehen wird bis ans End der Welt, und keinen Obern als Gott. Wie stehet es nun um das Recht des Fürsten über die Gebräuche der Kirche? ---

Der grosse und heilige Bischof Ambrosius sagte zu dem Kaiser Valentinian, als er ihm eine Kirche wegnehmen, und den Arianern einräumen wollte: Ein guter Kaiser ist in der Kirche, und nicht über die Kirche. Der vortrefliche Erzbischof zu Paris Christoph von Beaumont berief sich im Jahre 1756. in seinem Hirtenbriefe, um zu beweisen, daß der weltlichen Obrigkeit keine Macht über die geistlichen Verordnungen der Kirche zustehe, auf eben diese Stelle, und schrieb: Wir haben die richtige Entscheidung des Ambrosius: der Regent ist in der Kirche: woraus wir verstehen, daß er an die Gesetze der Kirche, die im geistlichen Sache vorkommen, gebunden sey. Er kann sich niemals als Oberherrn über diese Gesetze auf-

werfen. Es haben sich auch bisher alle katholischen Regenten nach diesem Grundsatze benommen. Alle haben sich in Dispensationsfällen an den Pabst, oder an ihre Bischöfe gewendet. Nur erst unser neugebachene Katechist setzt den Regenten über die Kirche, und all ihre Verordnungen: er reißt dem heiligen Peter die Schlüßel aus den Händen, und legt sie in das Kabinet des Landesfürsten, mit der Vollmacht, alles, was jener gebunden hat, zu lösen. --- Macht er aber nicht eben hiedurch aus der katholischen, eine englische Kirche? ---

Wie eitel die Hoffnung sey, womit er seinem Fürsten schmeichelt, daß er dennoch in der wahren Kirche, so lange er sich an das Wesentliche der Religion hält, bleiben könne, wenn er gleich alles, was bloß von der Kirche herrührt, verwerfe, habe ich schon in dem I. Hauptstücke VII. Z. gezeigt, und könnte daher meine Feder um so ehender zur Ruhe verweisen, als alle Fragen des zweyten Hauptstücks bereits vorhinein erlediget, und wider die Meynung des Authors entschieden sind. --

Doch

Doch will ich noch über ein und andern der bestrittenen Kirchengebräuche meine besondere Zweifel eröffnen.

Erster Zweifel.

Ueber die Verminderung der gebothenen Feyertäge.

Wahr ist es: in der ersten Kirche waren nicht so viele Feyertäge, und konnten somit dem Staate nicht schädlich seyn. Sie würden aber, auch nachdem sie von Zeit zu Zeit vermehret worden, demselben niemals nachtheilig gewesen seyn, wenn sie nach dem Sinne der Kirche wären beobachtet worden; denn, weil die ewige Wahrheit gesagt hat: Suchet vor allem das Reich Gottes, und das übrige wird euch beygelegt werden; und zu diesem ersten, und grösten Geschäfte die Feyertäge von der Kirche gewiedmet waren, so würde dadurch die zeitliche Wohlfart der Staaten besser, als durch die Arbeiten der Bürger beförderet worden seyn. ---

Nachdem aber der Eifer der Gläubigen so sehr ausgeartet, daß ein grosser Theil diese heiligen Täge nur mit Schwelgerey und sündhaften Ergötzungen zugebracht hat, so sind sie mit Recht verminderet worden. --- Aber nicht von den Landesfürsten, sondern von dem Oberhaupt der Kirche, auf mittel- oder unmittelbares Ansuchen der Landesfürsten: denn keiner aus ihnen war noch so, wie unser Author, aufgekläret, daß er sich für befugt, die Kirchengebothe aus eigner Macht aufzuheben, gehalten hätte.

Wer weiß aber, was der Zukunft vorbehalten ist? noch viele Feyertäge sind in ihren alten ruhigen Besitzstande. Es ist möglich, daß man sich einbilde, auch dieser Rest sey dem Staate schädlich; nicht weniger können sich Umstände ergeben, wo wenigst ein, oder der andere dispensirt zu werden verlangt. -- Findet unser Catechist Beyfall, so kann der Landesfürst noch mehrere Feyertäge abwürdigen, er kann sagen, wie jene bey dem Psalmisten: Lasset uns alle Festtage Gottes im

Land

Land abschaffen: (a) Alle haben ja ihr Daseyn nur von einer menschlichen Bestimmung, und gehören nicht zum Wesentlichen der Religion —

Und weil der, so ein Gesetz aufheben, auch darinn dispensiren kann, so hat man in besondern Fällen, um die Erlaubniße, einen Sonn- oder Feyertag zu entheiligen, sich nur an den Landesherrn, oder an seine nachgesetzte Beamtungen zu wenden. Der Bischof und der Pfarrer mögen gleichwohl müßige Zuschauer machen.

Zweyter Zweifel.

Ueber die Landesfürstliche Einführung der Landessprache in öffentlichen und allgemeinen gottesdienstlichen Verrichtungen.

Der Author verstehet hierunter zweifelsohne das heilige Meßopfer, und die kanonischen

(a) Psal. 73. v. 8.

Tagzeiten. Die meisten übrigen gottesdienstlichen Verrichtungen sind entweder nicht allgemein, oder werden ohnehin schon in der Landessprache vollbracht. Nun hätte wohl niemand vermuthen sollen, daß er auf diesen Einfall gerathen würde. Der schädliche Einfluß in den Staat war bisher sein einziges Stichblatt wider die Verordnungen der Kirche Gottes. Wo zeigt sich aber hier nur ein Schatten eines solchen Einflußes? --- Meynt er vieleicht, die Geistlichen machen Verräther des Vaterlandes, wenn sie mit Gott lateinisch reden? --- Die gemeinen Leute sollten aber doch auch das, was im Namen der ganzen Kirche verrichtet wird, verstehen! --- Ja den Innhalt und das Wesentliche sollen sie wissen, und können auch genugsamen Unterricht haben, wenn sie die davon handelnden Bücher lesen, oder die christlichen Lehren fleißig besuchen. Daß sie aber eine ganze Meße mit dem Priester beym Altar, und hernach auf den Bierbänken allein lesen und machen, läßt sich mit der einer so erhabenen und göttlichen Handlung schuldigen Achtung nicht vereinbaren. Die

latei-

lateinische und griechische sind allzeit die alleinige Sprachen der Kirche gewesen.

Der allgemeine Kirchenrath zu Trient, der hoffentlich aufgeklärter war, als unser Katechist, hat daher seinen Vorschlag verworfen, (a) und jenem geflucht, der sagt, die Meße müsse in der Landessprache gehalten werden. (b) Hat man auch mit einigen Provinzen dispensirt, so ist es aus Abgang lateinischer Priester, und niemals von den Landesfürsten, sondern von den Vorstehern der Kirche geschehen. Gleichergestalt hat gedachtes allgemeines Concilium die Verbesserung des Breviers nicht den Königen und Landesregenten, sondern dem päbstlichen Stuhle in der letzten Sitzung anheimgestellt.

Man

(a) Etsi Missa magnam contineat populi fidelis eruditionem, non tamen expedire visum est Patribus, ut vulgari passim lingua celebraretur. Sess. 22. de Sacr. Miss. cap. 8.

(b Si quis dixerit — lingua tantum vulgari Missam celebrari debere — anathema sit. ibid. can. 9.

Man kann übrigens leicht die weitern Folgen vorsehen, welche sich aus dem Systeme des Herrn Authors herleiten lassen. Das Geboth Messe zu hören, ist bloß eine menschliche Bestimmung. Es kann verschiedene Leute von ihren Geschäften abhalten, somit dem Staate schädlich seyn; der Landesherr ist mithin befugt, dasselbe aufzuheben, oder wenigst abzukürzen, und auf die von Christo selbst bestimmte Theile, die Consecration und Communion, einzuschränken: denn alles, was vor- und nachgehet, und entzwischen kömmt, ist nur ein Zusatz der Kirche, und nichts Wesentliches.

Das Geboth nüchtern Meße zu lesen, rührt nur von der Kirche her, und wie unnatürlich ist nicht der Zwang, daß ein durstiger Hofkaplan bis an die äußersten Gränzen des Vormittags, oder noch darüber, sich von aller durstlöschenden Feuchtigkeit enthalten, und seine Gurgel ausdörren lassen soll? der Landesfürst ist also berechtiget, mit ihm zu dispensiren.

Das Geboth, jährlich einmal zu beichten, kann manchem Minister, Rathe, Beamten, und hie und dort auch gemeinen Leuten zu hart fallen, und noch zu gottschänderischen Communionen Anlaß geben. Was Raths? — Der Landsfürst kann helfen, und das Geboth aufheben: Christus hat es nicht gemacht, sondern nur die Kirche.

Der Welterlöser hat sein Fleisch und Blut unter den Gestalten Brod und Weins hinterlassen. Die Layen haben eine Zeitlang unter beyden Gestalten communiciret. Es kann ihnen wiederum nutzlich seyn, und zur grössern Erbauung dienen. Der Fürst darf es also nur befehlen, und der Pfaff muß es thun — Himmel! was würde unsere Kirche noch werden, wenn die Lehrsätze unsers neuen Katechisten politische Glaubensartikel werden sollten.

Dritter Zweifel.

Ueber die Landesfürstliche Abstellung des kirchlichen Fastengeboths.

Der Erzengel Raphael sagte zu den zweenen frommen Tobiaßen: Das Geberh ist gut, mit Fasten und Allmosen: es ist besser, denn Schätze von Gold zusammen legen. (a) Der Author lehrt, und rathet dem Landesfürsten die gebothene Fasttäge abzustellen, damit das Geld im Lande beysammen bleibe. — Welcher aus beyden hat recht? der Erzengel, oder der Fleischbengel? — ich darf ihm allerdings so nennen, weil er aus einer so nichtigen Ursache auf die Abschaffung des Fastengebothes stimmet.

Die Kirche erlaubt zwar an ihren Fasttägen gewisse Gattungen ausländischer Speisen, niemals aber hat sie dieselben zu essen befohlen: und wenn der Landesherr ihnen den Eingang

(a) Tob. 12. v. 18.

gang in seine Staaten, um das Geld im Land zu behalten, versperren sollte, würde sie nichts dagegen einzuwenden haben. Will er aber der Billigkeit Gehör geben, so muß er entweder seinen Unterthanen diese kleine Fastenergötzlichkeit noch ferner gestatten, oder mit seinem Beyspiele vorgehen, und seines Hofes, und des Adels noch weit beträchtlichern Geldausflüßen einen undurchbrechlichen Damm setzen: denn was würde es seinem Staate nützen, wenn er die kleinen Kanäle abschnitte, die Bäche aber ungesperrt ließ?

Er wird auch, wenn er anders nicht alle Sorge für sein eigenes, und seiner Untergebenen Seelenheile weggelegt hat, den Hofsirenen, die ihm so schmeichelnde, der Religion aber höchstnachtheilige Projekte vorsingen, seine Ohren verstopfen, und hingegen der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient öffnen, welche alle so sorgfältig ermahnet, die Satzungen der römischen Kirche, als der Mutter und Lehrmeisterinn aller Kirchen, und andere Kirchengesetze zu halten, besonders in jenen

Stücken, welche zur Abtödtung des Fleisches dienen, als die Auswahl der Speisen, und das Fasten; oder tauglich sind, die Andacht zu vermehren, als die andächtige, und religiöse Beobachtung der Fest- und Feyertäge. (b)

(b) Sess. ult. de Delect. cibor.

Vierter Zweifel.

Ueber die Landesherrliche Abschaffung des ehelosen Standes der Geistlichen.

Der Author nennet diesen Stand einen unnatürlichen Zwang. — So reden freylich diejenigen, von denen der heil. Paulus spricht: Der thierische Mensch verstehet das nicht, was den Geist Gottes angehet, und er kanns nicht verstehen. (a) Das ehelose Leben ist ein christlicher Zwang, den sich der Mensch

(a) 1. Corinth. 2. v. 14.

Mensch selbst um des Himmelswillen anthut. Es ist ein Zwang, den der erstgemelte Weltapostel für das tauglichste Mittel hält, Gott zu dienen, und ihm sein Herz unzertheilt zu wiedmen. (b) Christus selbst hat, ohne auf den vorgeblichen Schaden des Staats zurück zu sehen, seine Apostel, ihre Weiber zu verlassen, verleitet, und allen, die ein gleiches thun würden, das ewige Leben versprochen.

Dieser Ursachen halber hat die wahre Kirche, schon in den ersten dreyen Jahrhunderten, und wie der gelehrte Zacharias beweißt, von den Apostelzeiten her, keine andere, als die sich zur ewigen Keuschheit verbanden, zum Dienste des Altars, wo sie doch mit Kinderzeugen die geringe Zahl der Gläubigen hätten vermehren können, angenommen: und noch in der letzten allgemeinen Kirchenversamlung denjenigen mit dem Banne belegt, welcher sagt, die in höhern Weihungen sich befindenden Geistliche können, und därfen heurathen. (c)

(b) 1. Corinth. 7. v. 34.
(c) Seff. 24. de Reformat. Matr.

Jetzt, wo die Welt so übersetzt ist, wo so viele Menschen weder Arbeit noch Brod haben, jetzt auf einmal soll ein Landsfürst, der doch selbst der Kirche zu gehorsamen schuldig ist, befugt seyn, diesen so alten, nur in der wahren Kirche zum offenbaren Zeichen ihrer göttlichen Einsetzung üblichen, der Religion, und ihren mehr als menschlichen Verrichtungen so anständigen Zwang, wegen einem vermeintlichen, theils mittel- theils unmittelbar schädlichen Einfluß in den Staat, aufzuheben. Wer ander, als ein Ungläubiger, kann es glauben?

Fünfter Zweifel.

Ueber die Aufhebung der Exemtion der Regularorden, und des Recurses nach Rom, wegen Ehedispensationen.

Die Exemtionen sind eingeführt worden, damit die Religiosen ruhiger leben, (a) und ein

---

(a) Can. 13. caus. 16. q. 1.

ein jeder Orden unter einem General desto ehender zur gleichförmigen Beobachtung seiner Regel angehalten werden könnte. Viele Stifter, und unter diesen auch Kaiser, Könige, und Bischöfe, haben die aus ihren Mitteln angelegten Klöster selbst dem päbstlichen Stuhle unterworfen. Die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient hat zwar die Exemtionen in engere Gränzen gesetzt, keineswegs aber aufgehoben, sondern vielmehr dadurch, daß sie die Religiosen in den ausgenommenen Fällen den Bischöfen meistentheils nur als päbstlichen Delegirten, und nicht als Ordinarien unterworfen, erkennt, daß sie vom heiligen Stuhle haben können eximirt werden.

Die Hindernißen des geistlichen Rechts, welche die Ehe ungültig machen, sind größtentheils von den römischen Päbsten, oder allgemeinen Kirchenversammlungen gemacht, oder auf die ganze christliche Welt ausgebreitet worden. Da nun eine nachgesetzte Obrigkeit die Gesetze einer höhern nicht aufheben kann; (b) so

(b) Cap. 16. de M. & O. Clem. 2. de Elect.

so haben die Lehrer des geistlichen Rechts schier einhellig geschlossen, und alle Katholiken, die Bischöfe selbst nicht ausgenommen, durch viele Jahrhunderte geglaubt; niemand als der Pabst, oder ein allgemeines Concilium, könne in solchen Hindernißen dispensiren.

Daß den Bischöfen ihre geistliche Gerichtsbarkeit unmittelbar von Gott verliehen werde, ist keine Religionsbestimmung; sondern nur eine streitige Schulmeynung, die schon in der Kirchenversamlung zu Trient von einigen Vätern und Gottesgelehrten behauptet, von andern aber widersprochen worden. —

Wenn man sie aber auch, als die wahrscheinlichere, annimmt, so läßt sich doch nicht läugnen, daß die bischöfliche Jurisdiktion von der Kirche, und ihrem Oberhaupte abhängt, denn sonst wäre sie so allgemein, als jene der Apostel, und könnte so wenig, als die Gewalt des Ordens, durch die Absetzung, und Suspension entzogen, oder eingestellt werden.

Hängt

Hängt sie nun von der Kirche ab, so mögen ihr auch sowohl gewisse Personen, als einige Handlungen entzogen werden. Sind sie aber einmal davon abgerissen, so können die Bischöfe diesen Theil ihrer ursprünglichen Rechte eben so wenig, als ein Abgesetzter sein voriges Amt, eigenmächtig wieder antretten; und der Landesfürst kann ihnen keine Gewalt geben, die er selbst nicht hat.

Der Author muß dieses im Traume vorgesehen haben: denn sonst wäre nicht zu begreifen, warum er das Recht in Ehehindernißen zu dispensiren den Bischöfen heimstellt, und nicht in die Hände des Landesfürsten legt; den er doch sonst über alle Kirchenverordnungen, und menschliche Religionsbestimmungen setzt.

Sechster Zweifel.

Ueber die allgemeine Preßfreyheit.

Die Preßfreyheit hat, wie fast alle Dinge dieser Welt, zwo Seiten, eine gute, und

eine schlimme. Gut und nutzlich ist es, daß man seine Gedanken freyer der Welt entdecken darf. Ich glaube auch schier die Vorsteher der Kirche seyen in diesem Stücke gar zu strenge gewesen. Man hat einige der besten Bücher verbothen, weil sie etwann zweifelhafte Rechte des römischen Stuhls angefochten. Andere sind auf bloßes Ansuchen eines grossen Hofes den Lesgierigen aus den Händen gerissen worden. Die Milderung dieser Strenge ist also die gute Seite.

Hingegen zeigt sich dieselbe auf der andern Seite desto schlimmer. Täglich erscheinen Prochüren, die nicht nur zum Verderben der Sitten aufgelegt sind, sondern auch auf den Umsturz der Religion abzwecken. Layen und Proselyten dringen in das Heiligthum ein: bestreiten alles, was man bisher in der katholischen Kirche für unläugbar gehalten hat. Wären es Glaubensgegner, so würden sie wenig schaden; da sie aber katholisch sind, oder seyn wollen, finden sie desto ehender Kredit, und verbreiten eine solche Verwirrung über die katho-

tholischen Länder, daß, wer nicht recht wohl in den Grundsätzen unserer heiligen Religion unterrichtet ist, nicht mehr weißt, was ein Glaubenssache, oder ein Schulstreit ist. —

Und da sollen die Hirten der Kirche schweigen? — Sie sollen nicht befugt seyn, ihren Schäflein die vergiften Weiden zu verbieten?

Nein Herr Katechist! der Pabst und die Bischöfe haben die Censur, und das Recht, Seelenschädliche Bücher mit einem Verbothe zu belegen, nicht ungerechter Weise an sich gezogen. Es ist ein wesentlicher Theil ihres Amtes. Schon der heil. Paulus hat es ausgeübt, und auf seine Verleitung trugen viele aus denjenigen, welche mit fürwitzigen Künsten umgangen waren, die Bücher zusammen, und verbrannten sie vor allen Menschen: und da sie überschlugen, was sie werth wären, funden sie an Geld fünfzig tausend Groschen. (a) Welch ein Schaden

 für

(a) Act. Cap. 19. v. 19.

für den Staat! würde unser Iskariot aufgerufen haben, wenn er schon damals gelebt, und etwas zu sagen gehabt hätte. —

Hat sich aber die Kirche Gottes wegen einem solchen zeitlichen Nachtheile jemals abhalten lassen, den geistlichen von ihren Kindern zu entfernen? — Ohne alle Rucksichte haben die Vorsteher derselben in der ersten Nicänischen Kirchenversammlung die Bücher des Erzketzers Arius, (b) in der Ephesinischen ein ketzerisches Buch, Asceticon genannt, verdam̄t und verbothen. (c) Der heilige Leo hat die Schriften der Manichäer verbrennen lassen. (d) Der heilige Gregorius schreibt von einem aus Orient nach Rom gebrachten Buche: Weil wir darinn offenbares Gift ketzerischer Bosheit gefunden, so haben wir es zu lesen verbothen. (e)

Was

(b) Nicephor. hist. lib. 8. cap. 18.
(c) Photius Cod. 42.
(d) Prosper in Chronic.
(e) Lib. 6. Epist. 66. ad Athanas: presb.

Was in spätern Zeiten in diesem Fache von der Kirche geschehen ist, bedarf keiner An- oder Ausführung: es ist mehr als bekannt. So gewiß nun das Recht eines Landesfürsten, ein oder mehrere Censur- oder Revisionsgerichte in seinen Staaten aufzustellen seyn mag, so wenig kann er dem Pabste und den Bischöfen die Gewalt, das Drucken und Lesen Seelenschädlicher Bücher, dergleichen das Werk unsers Authors ist, zu verbiethen, benehmen.

Siebender Zweifel.

Ueber die Landesherrliche Einziehung der Klöster.

Ich will hier nicht wiederholen, was bereits sowohl aus dem Staats- als aus dem Kirchenrecht wider die Landesfürstliche Aufhebung der Klöster geschrieben worden, sondern verlange nur von dem Author, weil er einen solchen Widerspruch für pöbelhaft, äußerst unbillig, und Majestätsbeleidigend ausschreyt, zu wissen:

1) Ob Kaiser Carl der V. pöbelhaft gehandelt, da er im Jahre 1530. auf dem Reichstage zu Augspurg befohlen: daß der Churfürst von Sachsen, und seine Mitverwandten, die spolirten Klöster, und andere Geistlichen in ihren Fürstenthumen, und Gebiethen, ohne alle Mittel, und zum förderlichsten wiederum in ihre Klöster und Güter, davon sie entsetzt, verjagt, und vertrieben seynd, kommen lassen, sie restituiren, und einsetzen. (a)

2) Ob Kaiser Ferdinand die äusserste Unbilligkeit begangen habe, als er durch sein in das Reich erlassenes Edikt allen protestantischen Ständen, die Klöster, so sie seit dem Religionsfrieden eingezogen, in alten Stand herzustellen gebothen? oder hatten villeicht dieselben nicht ein eben so grosses Recht dazu, als die katholischen Landesfürsten?

3) Ob die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient sich der verletzten Majestät schuldig ge-

(a) Reichsabschied vom Jahre 1530. §. 6.

gemacht habe, indem sie allen, auch Kaisern und Königen, Klöster und andere milde Stiftungen einzuziehen, verbothen. (b) Auch nicht einmal erlaubt hat, Klöster, in welchen die Disciplin beobachtet wird, zur Ergänzung der allzugeringen Einkünfte einer Dom- oder Pfarrkirche zu verwenden. (c)

Achter Zweifel.

Ueber das Recht des Landesherrn, den Bischöfen und Seelsorgern die Verwaltung zeitlicher Güter abzunehmen, und dafür jedem einen hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen.

So lange der Author nicht darthut, daß ein Landesfürst befugt sey, auch dem Adel, den Gemeinden, und den Bürgern das Ihrige zu nehmen, und dafür einen standmäßigen Un-

(b) Seff. 22. de Reform.

(c) Seff. 24. de Reform.

Unterhalt anzuweisen, so lange kann man mit Grunde zweifeln, ob ein solches Recht demselben, in Ansehung der Geistlichkeit, zustehe.

Ja wenn er auch jenes beweisen sollte, so würde erst noch die Frage zu entscheiden seyn, ob nicht nur die Diener Gottes, sondern auch Gott selbst ein Unterthan des Landesfürsten sey? Denn die Kirchengüter sind von jeher für Gottgeweihte, Gott zugehörige Güter gehalten worden.

Ich beschliesse hiemit meine Zweifel, und rathe dem Herrn Author wohlmeynend, er möchte sich in des Klimius unterirrdische Welt, wo eine Reihe lebendiger Bäume, eine Heerde redender Löwen, eine Schaar hochgelehrter Alstern in politischen Gesellschaften leben, mit seinem Katechismus verfügen. Da wird er manche nach seinem Sinne wohlgeordnete, das ist, solche Staaten antreffen, in denen alle Einwohner um die zeitliche Wohlfart, weil sie keine ewige zu hoffen haben, sich bewerben: und eben darum wird er auch allda allgemeinen Beyfall, und keine Zweifler finden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Held, Willebold,

Glaubenszweifel über den kleinen Staats-, Religions- und Reformationskatechismus fürs Jahr 1782

Frankfurth ; Leipzig [1782]

J.can.p. 973#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546902-6
VD18 14469871-001